

CHRISTIAN PORZELT

Testamentszeugen und Testamentsvollstrecker

1. Ausgangslange, Quellenbasis und Fragestellung

Während das Abfassen eines Letzten Willens bis heute ein gängiger Rechtsakt von vorrangig juristischer Bedeutung ist, war ein frühneuzeitliches Testament von wesentlich größerer sozialer, religiöser, familiärer und gesellschaftlicher Relevanz. Innerhalb der deutschen Forschung fanden Testamente – zunächst ausgehend von mittelalterlichen Beständen – seit den 1970er Jahren eine intensive Bearbeitung, die bis heute anhält.¹ Seitdem werden Testamente als Quellen für verschiedene Fragestellungen der Sozial-, Alltags- und Mentalitätsgeschichte bearbeitet. Durch ihre Vielgestaltigkeit geben sie beispielsweise Aufschluss über die Geschichte der Frömmigkeit, über den Wandel familiärer Beziehungen oder die Bedeutung von Klientel und Patronage. Als seriell auswertbarer Quellenbestand bilden sie eine breite Basis für die Erforschung einer Stadt oder Region; als Einzeldokument betrachtet stellen sie dagegen ein facettenreiches Ego-Dokument dar, das im biographischen oder mikrohistorischen Kontext zahlreiche Rückschlüsse zulässt. Wie die anderen Beiträge dieses Bandes basiert die vorliegende Untersuchung auf dem Korpus von 84 Bamberger Frauentestamenten, die zwischen dem Beginn des 16. Jahrhunderts und dem Ende des 17. Jahrhunderts entstanden. Sie konzentriert sich auf die Rolle der Zeugen und Testamentsvollstrecker. Dazu wird zunächst ein kurzer Blick auf die rechtlichen Grundlagen und die Gesetzgebung des Hochstifts Bamberg geworfen.² Anschließend werden die normativen Bestimmungen der gängigen Praxis gegenübergestellt. In einem weiteren Schritt werden Herkunft und Stand der in den Testamenten genannten Personen betrachtet. Exemplarisch wurde versucht, über die in den Testamenten enthaltenen Angaben hinaus noch weitere Details zu den Zeugen zu ermitteln – insbesondere dann, wenn ohne erheblichen Mehraufwand

1 Für die Anfänge der deutschen Forschung sicher am einflussreichsten: Brandt, *Mittelalterliche Bürgertestamente*. Einen guten Überblick über den Forschungsstand bietet Guzzetti, *Testamentsforschung in Europa*.

2 Vgl. dazu auch den Beitrag von Andreas Flurschütz da Cruz und Sandra Schardt in diesem Band.

biografische Informationen ermittelt werden konnten und eine Spurensuche aufgrund des Standes eines Zeugen (z.B. Priester oder Amtsperson) erfolgversprechend schien. Der Großteil der Zeugen waren jedoch Männer, zu denen nur wenige Informationen überliefert sind.

Die zweite Untersuchungsgruppe, die im Zentrum dieses Beitrags steht, stellten die Testamentsvollstrecker dar. Neben den Testamentszeugen wurden sie in vielen, nicht jedoch in allen Fällen durch die Testiererin ausgewählt und namentlich erwähnt. Ebenso wie bei den Zeugen lassen sich aufgrund von Rang und Position der genannten *Executores* persönliche und familiäre Netzwerke rekonstruieren. Da diese für ihre Arbeit in der Regel entlohnt wurden, wird auch der Frage nachgegangen, in welcher Weise dies geschah. Abschließend werden anhand zweier ausgewählter Testamente von Bürgersfrauen der Bamberger Oberschicht die bisher gewonnenen Erkenntnisse vertieft.

2. Zeugen und Testamentsvollstrecker

2.1. Rechtliche Hintergründe

Für das Hochstift Bamberg ließen sich keine normativen Texte des 16. oder frühen 17. Jahrhunderts ermitteln, welche Regelungen zur Gültigkeit von Testamenten trafen. In einer 1575 in Frankfurt gedruckten Gesetzessammlung finden sich jedoch Richtlinien, die in ähnlicher Form auch auf bambergischem Gebiet bestanden haben dürften. Dort findet sich in Bezug auf Laientestamente zunächst die Unterscheidung, ob es sich um ein *zierliches* oder ein *schlechtes und ohne gebürliche zierlichkeit* gemachtes Testament handelte. Der Unterschied zwischen beiden Formen war, dass ein „schlechtes“ Testament lediglich Verfügungen zu den direkten Nachkommen, also den Söhnen, Töchtern und Enkeln enthielt und daher mit zwei bis vier Zeugen auskam, während ein „zierliches“ Testament wesentlich umfangreichere Verfügungen zugunsten einer Reihe von Erben enthielt. In diesem Fall seien sieben oder acht Zeugen hinzuzuziehen, damit alle Regelungen auch Jahre später noch zweifelsfrei überprüfbar seien.³

3 Vgl. Damhouder, *Practica gerichtlicher Handlungen*, S. 459f. Zu Damhouders Gesetzessammlung vgl. auch Bauer, Joos de Damhouder, S. 269–318.

Für das Hochstift Bamberg finden sich detaillierte Vorschriften zur Anzahl und Eigenschaft von Testamentszeugen erst in einer Verordnung des Fürstbischofs Peter Philipp von Dernbach (reg. 1672–1683) aus dem Jahre 1681.⁴ In dieser wird zwar indirekt auf ein Dekret des Domkapitels aus dem Jahr 1678 verwiesen; in der Literatur finden sich jedoch keine Hinweise, welche einschlägigen Regelungen in früheren Verordnungen getroffen wurden. Im Normalfall gab es zwei gängige Varianten um ein außergerichtliches Testament zu machen, bei denen die Anzahl der Zeugen variierte. Eine Möglichkeit, die nach Stapf auf eine Erklärung Papst Alexanders III. (reg. 1159–1181) zurückgehen soll, bestand darin, das Testament durch einen Pfarrer und zwei oder drei Zeugen bekräftigen zu lassen. Diese Variante sollte besonders die Erstellung von Testamenten außerhalb der Städte und größeren Orte erleichtern, da der Pfarrer oftmals ans Kranken- oder Sterbebett gerufen wurde und in dieser Situation häufig auch der Wunsch bestand, zu testieren.⁵

Eine weitere Praxis war das Aufrichten eines Letzten Willens vor sieben Zeugen, die allerdings eine Reihe von Eigenschaften aufweisen mussten. So durften sie nicht in der Art beeinträchtigt sein, dass sie die Verfügungen des Testaments nicht verstehen oder diese später nicht bezeugen konnten. Dazu zählten Personen mit körperlichen Beeinträchtigungen wie Blinde, Taube oder Stumme, geistig Beeinträchtigte wie Wahnsinnige, Rasende und Unmündige⁶ sowie Verschwender.⁷ Ebenso war es Frauen, Ehrlosen, Sklaven, Deportierten oder den eingesetzten Erben verboten, als Zeugen zu fungieren.⁸

2.2. Anzahl der Testamentszeugen

Obwohl die rechtlichen Rahmenbedingungen relativ klar erscheinen, ist die Frage nach der sozialen Praxis deutlich schwieriger zu beantworten. Legt man hinsichtlich der Anzahl der Testamentszeugen die normativen Regelungen zugrunde, gab es spätestens seit der Verordnung von 1681 nur noch zwei gültige Formen der Zeugenschaft. Dementsprechend müssten alle nach diesem Datum entstandenen

4 Vgl. den Beitrag von Andreas Flurschütz da Cruz und Sandra Schardt im vorliegenden Band.

5 Vgl. Stapf, Theoretischer und praktischer Unterricht, S. 176f.

6 Vgl. ebd., S. 178.

7 Vgl. Weber, Grundsätze, S. 70.

8 Vgl. Stapf, Theoretischer und praktischer Unterricht, S. 180.

letztwilligen Verfügungen entweder von drei, vier oder sieben Zeugen beglaubigt worden sein.

Ein Blick in die zwölf überlieferten Testamente aus den Jahren 1684 bis 1698 zeigt allerdings, dass in der Praxis offenbar wesentlich mehr Varianten vorkamen. Die einzige Testiererin, die gemäß einer der oben aufgezählten Möglichkeiten ihr Testament beglaubigen ließ, war Margaretha Wirthmann. Sie zog dazu 1685 ihren Beichtvater, den Kaplan Leonhard Richter zu St. Martin, sowie als nichtgeistliche Zeugen die Bürger Johann Jakob Werlein und Johann Friedrich Pfrötschner heran.⁹ Eine Art Mischform mit vier oder fünf Zeugen, von denen allerdings jeweils einer ein Geistlicher war, scheint sich in zwei weiteren Testamenten zu finden. In einem ist ebenfalls Leonhard Richter als Kaplan zu St. Martin, im anderen Johann Hertzenberger in gleicher Funktion genannt. Daneben zog Dorothea Hembl 1685 noch drei Bamberger Bürger – Balthasar Wofrum, den Büttner Carl Schonart sowie Johann Lorenz Düring – ins Vertrauen.¹⁰ Bei Maria Barbara Kauer fungierten 1688 neben Hertzenberger noch Gottfried Gest, Beisitzer des Stadtgerichts, Nikolaus Krömer, Bürger und Handelsmann, Meister Adam Andreas Schmidt, Bürger und Büttner, sowie Conrad Möckel, Bürger und Kupferschmied, als Zeugen, die am Ende des Testaments siegelten.¹¹ Immerhin fünf bürgerliche Zeugen, allerdings ohne Beziehung eines Geistlichen, lassen sich im Testament der Barbara Drupp aus dem Jahr 1696 nachweisen.¹² Lediglich zwei bürgerliche Zeugen finden sich dagegen in den Testamenten der Maria Barbara Bittel (1692) und der Elisabeth Rudl (1694); drei werden im Testament der Helena Weis (1684) genannt.¹³

Daraus lässt sich schließen, dass die 1681 erlassene Verordnung offenbar zunächst nur wenig Anwendung fand. Aber auch in den vor diesem Datum aufgesetzten letztwilligen Verfügungen wechseln Anzahl und Zusammenstellung der Zeugen scheinbar beliebig. So liegen mehrere Testamente mit sieben oder acht bürgerlichen Zeugen vor – eine Praxis, die, wie das Testament der Anna Herwart aus dem Jahr 1598 zeigt, bereits im 16. Jahrhundert gängig gewesen sein dürfte.¹⁴ Aber auch

9 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung Nr. 5421.

10 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung Nr. 5079.

11 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung Nr. 4938.

12 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung Nr. 4981.

13 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung Nr. 4938; Nr. 5281; Nr. 5400.

14 AEB, Rep. I, Nr. 1271/10. Für andere Testamente mit sieben oder acht Zeugen siehe beispielsweise AEB, Rep. I, Nr. 1271/35; Nr. 1271/38; Nr. 1271/43; Nr. 1271/44; Nr. 1271/48.

Testamente mit wesentlich weniger bürgerlichen Zeugen hatten offenbar Bestand, wie im Fall der Margaretha Walther, die 1633 den Weinhändler Hans Carl Voit und den *Teutschen Schulhalter* Nikolaus Degen zu ihren Testamentszeugen berief.¹⁵ Der Letzte Wille der Büttnersfrau Margaretha Pleidtner aus dem Jahre 1632 weist ebenfalls nur drei bürgerliche Zeugen, allesamt *Bürger im Egelsee*, auf.¹⁶

2.3. Herkunft, Stand und Eigenschaften der Testamentszeugen

Betrachtet man Stand, Beruf und Herkunft der Zeugen, so bildeten diese in vieler Hinsicht eine relativ heterogene Gruppe, wiesen aber auch einige Gemeinsamkeiten auf. Am wenigsten überraschend ist die Tatsache, dass die Zeugen fast ausnahmslos Einwohner Bambergs waren oder sich zumindest zum Zeitpunkt der Testamentsaufrichtung in der Stadt aufhielten. In manchen Fällen wird ihr Wohnort innerhalb des Stadtgebietes noch präzisiert, zum Beispiel *uff dem Closter Monchberg*, d.h. im Benediktinerkloster St. Michael, *im Egelsee*, *in Stattgericht in St. Martin*, *bey St. Jacob* oder *vor dem gangolffer thor*.¹⁷ Einzig bei dem im Testament der Barbara Dripp aus dem Jahr 1696 genannten Fritz Rupp ist eine Herkunft aus dem nur wenige Kilometer entfernten Ort Kemmern belegt.¹⁸

Oftmals wird außerdem die Eigenschaft der Testamentszeugen als Bürger der Stadt Bamberg betont. Dieser Umstand war deshalb von Bedeutung, da nur ein Teil der Bamberger Stadtbevölkerung das *Bürgerrecht* besaß und Einwohner ohne *Bürgerrecht* zahlenmäßig überwogen. Der Erhalt des Bürgerrechts war durch verschiedene Faktoren wie Vermögen oder Hausbesitz bedingt; zudem waren die einmalige Zahlung des Bürgergeldes sowie die Anschaffung eines Feuereimers obligatorisch. Allerdings war es auch möglich, das Bürgerrecht zu erben, falls bereits beide Elternteile als Bürger aufgenommen worden waren.¹⁹

Es ist jedoch davon auszugehen, dass nicht in allen Fällen, in denen der Testamentszeuge das Bürgerrecht besaß, dies auch explizit formuliert ist. Ebenso wenig kann im Umkehrschluss davon ausgegangen werden, dass viele Zeugen nicht über das Bamberger Bürgerrecht verfügten, nur weil sie in dem betreffenden Testament

15 AEB, Rep. I, Nr. 1271/37.

16 AEB, Rep. I, Nr. 1271/36.

17 AEB, Rep. I, Nr. 1271/23; Nr. 1271/36; Nr. 1271/44; Nr. 1271/6.

18 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung Nr. 4981.

19 Vgl. Hörl, Von Schustern, Schneidern und Zitronenkrämern.

nicht als solche titulierte wurden. Formal stellte das Bürgerrecht keine Bedingung dar, um als rechtskräftiger Zeuge gerichtlich anerkannt zu werden. Auffällig ist jedoch, dass ein Großteil der Zeugen über dieses Recht verfügte, also innerhalb der städtischen Gesellschaft bereits zur rechtlich privilegierten Gruppe der Bürger gehörte.

Ein weiteres Merkmal, in dem sich die ständisch gegliederte Gesellschaft der Frühen Neuzeit widerspiegelt, ist die Hierarchisierung unter den aufgeführten Zeugen. Aus der Perspektive der Vormoderne war eine „gute“ Gesellschaftsordnung unauflöslich mit einer Hierarchie und der Zuweisung unterschiedlicher gesellschaftlicher Ränge verbunden.²⁰ Diese Rangunterschiede innerhalb der Bevölkerung spiegeln sich in der Reihenfolge der Testamentszeugen wider. Durch Nomenklatur und Nennung des Standes wurde eine soziale Differenzierung zwischen den einzelnen Zeugen vorgenommen, anhand derer ihre Position innerhalb der gesellschaftlichen Ordnung im Bamberg des 16. und 17. Jahrhunderts erkennbar ist.

Priorität genoss hier zunächst die Gruppe der geistlichen Zeugen, von denen die ranghöchsten Vertreter Mitglieder der fürstbischöflichen Regierung waren.²¹ Ganz selbstverständlich steht etwa der Bamberger Weihbischof Dr. Friedrich Förner (1570–1630), der in zwei Testamenten als Zeuge aufgeführt ist, in beiden Fällen an erster Stelle der Zeugenreihe.²² Aber auch Geistlichen von geringerem Rang wurde stets der Vorrang gegenüber den anwesenden Bürgern eingeräumt. Im 1672 verfassten Testament der Margaretha Schwab wurde beispielsweise der Kaplan Georg Haller gegenüber Vertretern der Handwerkerschaft, einem Seiler- und einem Büttnermeister, bevorzugt.²³ Ebenso erhielten die Kanoniker Michael Morscheuß und Michael Wedensdorfer als Testamentszeugen der Barbara Deuerkauf 1644 den Vorrang vor den anderen bürgerlichen Zeugen, einem Spitalverwalter, einem Bäcker und einem Büttner.²⁴

Eine weitere Priorisierung ist bei städtischen Amtspersonen und Würdenträgern erkennbar, aber auch kirchliche Amtsträger wie Organisten oder Kirchenpfle-

20 Vgl. Füssel/Rüther, Einleitung.

21 Sicherlich noch höher zu verorten ist die Position adeliger Testamentszeugen, die jedoch in den ausgewerteten Testamenten nicht vorkamen. Auf den Zeugen Wolfgang von Herden wird in Abschnitt 4 noch näher eingegangen.

22 AEB, Rep. I, Nr. 1271/28; Nr. 1271/35. Vgl. zu ihm Weiß, Bamberger Weihbischöfe, S. 84–91 (mit weiterer Literatur).

23 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5329.

24 AEB, Rep. I, Nr. 1271/42.

ger zählten zu einem Personenkreis, der sich vom durchschnittlichen Bürger durch eine gewisse Sonderstellung abhob. Belege hierfür bietet etwa das Testament der Zöllnerwitwe Barbara Werner, als deren erste drei Zeugen 1647 ein Richter, ein Gerichtsschöffe und der Kirchner der Oberen Pfarre genannt wurden.²⁵

Wie aus mehreren Testamenten erkennbar ist, spielte es hingegen keine Rolle, ob die als Zeugen bestellten Personen des Lesens und Schreibens mächtig waren, d.h. bei Bedarf auch selbstständig nachvollziehen konnten, welche Verfügungen in dem Testament getroffen wurden. Auch wenn zwischen dem Vermögen, die eigene Unterschrift zu leisten, und der Fähigkeit, längere Texte wie Testamente zu lesen, ein nicht geringer Unterschied hinsichtlich des Grades der Alphabetisierung besteht, zeigt die Quellenauswertung, dass die große Mehrheit der Zeugen zumindest in der Lage war, am Ende des Testaments eigenständig mit ihrer Unterschrift ihre Funktion als Zeuge zu bekräftigen.²⁶ Nur in wenigen Fällen war dies dem Zeugen nicht möglich; dennoch traten Fälle auf, in denen erkennbar ist oder sogar explizit darauf hingewiesen wurde, dass der anwesende Zeuge nicht fähig war, seine Unterschrift zu leisten. Mit 16 nachweisbaren Fällen ist der prozentuale Anteil jedoch gering und dürfte kein getreues Abbild des tatsächlichen Alphabetisierungsgrades innerhalb der frühneuzeitlichen Bevölkerung Bamberg abgeben.²⁷ Immerhin waren 1672 unter den Testamentszeugen der Helena Brün drei der anwesenden sieben Männer, ein Bäcker und zwei Bierbrauer, nicht signierfähig.²⁸ In der Praxis dürfte es deshalb üblich gewesen sein, den niedergeschriebenen Testamentstext

25 AEB, Rep. I, Nr. 1271/44.

26 Ein zusätzlicher Schritt, der in der vorliegenden Studie nicht unternommen wurde, bestünde darin, nach dem in Frankreich von Jean Queniart u.a. angewendeten Interpretationsmodell aus der Kunstfertigkeit einer Unterschrift Rückschlüsse auf den Grad der Alphabetisierung des Unterschreibenden zu ziehen; vgl. Quéniart, *Alphabetisierung und Leseverhalten*.

27 Untersuchungen zur Alphabetisierung der Bevölkerung im frühneuzeitlichen Franken stellen ein Forschungsdesiderat dar. Bisherige Untersuchungen ergeben ein uneinheitliches Bild hinsichtlich des Grades der Alphabetisierung in der Vormoderne, wobei die Befunde je nach Region, Geschlecht, Stand und Konfession teilweise erheblich variieren konnten; vgl. Bödeker/Hinrichs (Hg.), *Alphabetisierung. Signierunfähige Zeugen* lassen sich in den Testamenten der Anna Herwart (1598; AEB, Rep. I, Nr. 1271/10), Kunigunda Feyl (1617; AEB, Rep. I, Nr. 1271/28), Anna Maria Weißkopf (1646; AEB, Rep. I, Nr. 1271/43), Elisabeth Gredering (1664; AEB, Rep. I, Nr. 1271/54), Elisabeth Winkler (1667; StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5417), Helena Brün (1672; StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4948) und Margaretha Wüst (1698; StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5427) nachweisen.

28 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung Nr. 4948.

noch einmal laut vorzulesen, um sicherzustellen, dass alle Verfügungen auch von den Zeugen wahrgenommen wurden.²⁹

3. Testamentsvollstrecker

Neben den Testamentszeugen gab es noch eine weitere Personengruppe, die persönlich von den Testiererinnen ausgewählt werden konnte und dafür Sorge zu tragen hatte, dass nach dem Tod die von der Erblasserin getroffenen Verfügungen auch in ihrem Sinne umgesetzt wurden. Neben dieser Aufsichtspflicht oblag den Testamentsvollstreckern noch eine Reihe weiterer Pflichten, die damit begannen, dass sie Publikation und Reseratur³⁰ des Testaments beiwohnten. Außerdem hatten sie nach Bedarf die Inventarisierung der Hinterlassenschaft vorzunehmen und bei Verkäufen und Versteigerungen für deren rechtmäßige Abwicklung zu sorgen. Bei der Verteilung der Erbmasse unter den Erben waren sie verpflichtet, sich diese quittieren zu lassen. Am Ende eines solchen „Exekutionsgeschäfts“ stand die Übergabe aller schriftlichen Unterlagen, des Inventars und aller Quittungen in doppelter Ausführung an die zuständige Gerichtsstelle.³¹

Diese Testamentsvollstrecker oder Exekutoren waren in der Regel formaler Bestandteil jedes Testaments, waren aber keine zwangsläufige Notwendigkeit, und die Rechtmäßigkeit eines Letzten Willens war nicht von ihnen abhängig. In Fällen, in denen der Testierer keinen Exekutor bestimmte, räumte die bereits zitierte Verordnung aus dem Jahr 1681 ein, dass die Vollstreckung des Testaments durch die Erben geschehen solle, eine vom Bischof benannte weitere Person allerdings zusätzlich tätig werden müsse. Dieser sollte als Belohnung für ihre Bemühungen *nach Beschaffenheit des Vermögens und darbey getragener Sorg* ein gewisser Teil der Erbschaft zustehen. Wer in diesem Fall jedoch festlegte, welcher Anteil der Arbeit eines Testamentsvollstreckers gerecht werde, wurde in der Verfügung nicht näher spezifiziert.³²

²⁹ Zur Technik und Bedeutung des Vorlesens von Texten in der Vormoderne, vgl. Chartier/Cavallo, Einleitung.

³⁰ Reseratur: Öffnung des (versiegelten) Testamentes; vgl. lat. *reserare* = öffnen, entriegeln, aufsperrern.

³¹ Stapf, Theoretischer und praktischer Unterricht, S. 225f.

³² Verordnung vom 20.6.1681, in: StABA, B 26 c, Nr. 105.

Nicht in allen untersuchten Bamberger Testamenten wurden explizite Verfügungen hinsichtlich der Testamentsvollstrecker getroffen; in den Fällen, in denen dies geschah, lassen sich jedoch gewisse Muster erkennen. Stand die Erblasserin beispielsweise zum Zeitpunkt ihrer Testamentsaufrichtung in einem Dienstverhältnis, so stammten die Vollstrecker oft aus dem engeren Umfeld des Dienstherrn und dürften daher auch der Testiererin persönlich näher bekannt gewesen sein. Mehrere dieser Dienerinnen standen bei Bamberger Klerikern in Lohn und Brot, wie 1572 Dorothea Schwartz, *derzeit des Erwürdigen herren Cunraden Gebharts, Chorherrn zu Sanct Gangolffs Stifft, dienerin*, die die *Erwürdigen und Ersamen Johan Zwirner, Chorher zu Sanct Gangolff, und Hannsen Lorber, pfragner vor dem gangolffer thor* zu ihren Exekutoren bestimmte.³³

Für ein sehr enges und vermutlich auch lange währendes Verhältnis zwischen Dienstherr und Dienerin sprechen die Kontexte dreier weiterer Nachlassverfügungen von Dienstbotinnen. Sie setzten ihre Dienstherrn (in einem Fall dessen Ehefrau) als Testamentsvollstrecker ein, ernannten sie gleichzeitig aber auch zu ihren Haupterben. So hatte Margaretha Hatzfelder, Dienerin des Chorherrn und Seniors zu St. Stephan, Otto Neydecker,³⁴ diesen 1597 zu ihrem Haupterben und Exekutor bestimmt;³⁵ bei der Dienstmagd Katharina Ziegler war es 1661 der Vikar und Dompfarrer Georg Burger.³⁶

Ebenfalls eng mit ihrer Dienstherrschaft verbunden fühlte sich Regina Bälz, die fast ihr ganzes Leben lang im Dienst der Familie Bremb gestanden hatte, bei der *sie sich dan von Jugent hero ufgehalten*. Nachdem sie selbst keine Erben hatte, *ihr[e] beste[n] Gutthäter eben allein etzliche ermelts Bremischen Geschlechts weren*, setzte

33 AEB, Rep. I, Nr. 1271/6. Zwirner war seit 1560 Kustos des Stifts St. Gangolf und verstarb 1577 in Bamberg; vgl. Wachter, General-Personal-Schematismus, S. 567. Der Pfragner Hans Lorber dagegen stammte aus einer angesehenen Bamberger Bürgerfamilie, die 1571 durch Kaiser Maximilian II. sogar ein Adelsdiplom erhielt und mit vielen anderen Bamberger Bürgergeschlechtern wie den Haller, den Küchenmeister oder den Münzmeister verschwägert und versippt war; vgl. Eckerlein, Die bürgerliche Führungsgruppe, S. 100; Jäck, Einige Nachrichten.

34 Otto Neydecker entstammte einer wohlhabenden und einflussreichen Weismainer Bürgerfamilie, die später auch in Bamberg sehr angesehen wurde. Er selbst war seit 1592 Senior des Stifts St. Stephan, in dem er zuvor bereits Kanoniker gewesen war. Er starb Ende des Jahre 1597, also möglicherweise bevor er das Erbe seiner Dienstmagd antreten konnte; vgl. Wachter, General-Personal-Schematismus, S. 345; Dippold, Neydecker.

35 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5069.

36 AEB, Rep. I, Nr. 1271/53. Georg Burger war seit 1652 Veitspfarrer im Bamberger Dom und verstarb 1676, vgl. Wachter, General-Personal-Schematismus, S. 69.

sie als Haupterin wie auch als Vollstreckerin ihres Letzten Willens die Frau ihres Dienstherrn ein. Diese war offenbar eine Tochter aus der genannten Familie Bremb und mit dem Büttner Hans Uselman, wohnhaft im Haus zum *Rothen Rößlein*, verheiratet, wo Regina Bälz inzwischen diente.³⁷

Da das Amt eines Testamentsvollstreckers mit durchaus umfangreichen Aufgaben verbunden war, war es üblich, den oder die mit diesem Amt Betrauten für ihre Mühe mit einem Legat zu bedenken. Innerhalb der Bamberger Oberschicht waren derartige Zuwendungen meist von beträchtlichem Wert und sollten neben einem gerechten Lohn sicherlich auch eine gewisse *memoria* der Verstorbenen sichern. Nicht selten handelte es sich um wertvolle Familienerbstücke, die man den Testamentsvollstreckern in Aussicht stellte. Die Empfänger solcher wertvollen Gaben waren in vielen Fällen ebenfalls Mitglieder der lokalen Elite, wie die beiden Exekutoren der Kammermeisterwitwe Barbara Dinst im Jahre 1611, der fürstlich-bambergsche Rat und Verwalter der Dompropstei Dr. Leonhard Geudenstein und ihr Schwager Eberhard Fries, Kastner zu Baunach. Für seine Dienste erhielt Geudenstein *ein vergulte alte Scheuern*, d.h. einen Becher, *mit gewundenem Buckel, an des einen theils mundstück die Jahrzahl 1511 gestochen stehet, so ich von meinem lieben herrn Vattern seeligen ererbt, neben meinem Saphir=Ring*. Auch ihrem Schwager Fries, der im Testament ohnehin mit 500 Gulden bedacht war, sicherte Dinst zusätzlich einen vergoldeten Deckelpokal zu.³⁸

Solche silbernen bzw. vergoldeten Becher oder Deckelpokale erscheinen auch in anderen Testamenten als wiederkehrende Dankesgabe an die Exekutoren. Dem Bader und Wundarzt Matthäus Pogner wurde ein solcher 1684 von der Büttnerwitwe Margaretha Schmid versprochen,³⁹ ebenso Johann Michael Burkard, der 1695 als Gevatter der Erblasserin Margaretha Pfister bezeichnet wurde und darüber hinaus zehn Gulden bekam.⁴⁰ Als wohlhabende Testiererin darf auch Anna Hofmann gelten, die 1659 ihre Exekutoren Georg Striegel und Melchior Pückling mit einem

37 AEB, Rep. I, Nr. 1271/31. Die Herkunft der Ehefrau des Hans Uselman aus der Familie Bremb ist im Testament nicht direkt genannt, doch kann die Aussage der Erblasserin, sie wolle einzig ihre Dienstfamilie Bremb besonders bedenken, nur so mit dem Umstand vereint werden, dass die „Uselmännin“ Haupterin wurde. Das Haus zum Roten Rößlein war die spätere Brauerei „Weiße Taube“ (Zinkenwörth 17–19), in dem vermutlich schon der Büttner Hans Uselman eine Braustatt betrieben haben dürfte; vgl. Fiedler, Bamberg, S. 128f., 176.

38 AEB, Rep. I, Nr. 1271/20.

39 StABA, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5305.

40 StABA, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5235.

großen beziehungsweise kleinen Hofbecher⁴¹ und darüber hinaus mit jeweils drei Gulden belohnte.⁴²

In anderen Fällen sollten den *Executores* Geldlegatate zukommen. Anna Herwart beispielsweise bedachte 1598 ihre beiden Testamentsvollstrecker mit fünf Gulden. Vier Gulden erhielten ein Jahr später die drei Vollstrecker der Gärtnersfrau Barbara Queck, von denen einer ihr Schwager Hans Gürtler war,⁴³ und ein *goltt gulden zu funff ortten* war das Legat, das die Dienstmagd Dorothea Schwartz 1572 dem Chorherrn Johann Zwirner und dem Pfragner Hans Lorber zum Dank vermachte.⁴⁴ Dass eine solche Zuwendung nicht in jedem Fall vorgesehen und zu erwarten war, zeigt hingegen das Testament der Susanna Kunigunda Götz aus dem Jahre 1635, die als Notars- und Stadtschreiberwitwe sicherlich begütert war, jedoch ihre Testamentsvollstrecker nicht bedachte.⁴⁵

4. Fallstudie: Testatorinnen der Bamberger Oberschicht

Wie bereits angedeutet, legt die Auswertung der Testamente eine Vielzahl persönlicher Beziehungen offen, die es erlauben, die Umriss personaler Netzwerke zu rekonstruieren. Im Gegensatz zu anderen amtlichen Quellen, wie beispielsweise Steuerregistern oder Kirchenbüchern, erlauben sie Aussagen zum sozialen Umfeld der Testiererin, die über den familiären Rahmen hinausreichen. Nur schwer beantworten lässt sich hingegen die Frage, wie eng das zwischen den Testiererrinnen und ihren Zeugen bestehende Verhältnis war. Soziale Netzwerke können in diesem Beitrag lediglich exemplarisch untersucht werden. Dies erfolgt hier für zwei Erblasserinnen aus der bürgerlichen Oberschicht der Stadt Bamberg, die Arztwitwe Barbara Faber und die Kammermeisterwitwe Barbara Dinst.

Auf eine auffallend privilegierte Zeugenschaft stoßen wir im Testament der Barbara Faber aus dem Jahre 1589. Sie war die Witwe des *Artzney Doctors* Christoph Faber, über den nur wenige Informationen ermittelt werden konnten. Vermutlich

41 Ein derartiger Hofbecher befand sich 1592 auch im Besitz der Kunigunda Tütsch; vgl. AEB, Rep. I, Nr. 1271/14. Zu der Bezeichnung Hofbecher vgl. Richter/Kommer, Hofbecher.

42 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5097.

43 AEB, Rep. I, Nr. 1271/11.

44 AEB, Rep. I, Nr. 1271/6.

45 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

kam er selbst nicht aus einer Bamberger Familie; seine Frau hingegen stammte aus der angesehenen Familie Reuther, die auf dem unweit von Bamberg an der Regnitz liegenden Bughof (*Buchhof*) beheimatet war. 1564 gab ihr Mann für sich und seine Ehefrau einen Revers über ihm vom Abt des Klosters Langheim, Magnus Hofmann, verliehene Anteile an der Wüstung Leimersdorf, die zuvor Matthäus Reuther, Doktor beider Rechte und Kanzler zu Bamberg, und dessen Schwager Paul Hornung inne gehabt hatten.⁴⁶ Die Herkunft der Güter aus dem Besitz der Familie Reuther legt die Vermutung nahe, dass diese Überschreibung im Zusammenhang mit der Eheschließung zwischen Christoph Faber und Barbara Reuther getätigt wurde und das Paar spätestens seit 1564 verheiratet war. Neben dem bereits genannten Kanzler Matthäus Reuther, der seit 1534 im Amt war⁴⁷ und dessen Verwandtschaftsverhältnis zu Barbara Faber nicht näher geklärt werden konnte, sind in der Familie weitere Amts- und Würdenträger nachweisbar. Im Testament genannt ist etwa Georg Reuther, der *fürstlich Bambergischer Rathsschreiber* und ein Vetter der Erblasserin war.⁴⁸

Aus der gleichen Schicht bürgerlicher Amtsträger, aus der die Faberin selbst stammte, wählte sie auch ihre Zeugen, als sie sich 1589 dazu entschloss, ihren Letzten Willen zu formulieren. Unter den insgesamt acht Zeugen ist an erster Stelle Wolfgang von Herden, *der Rechten Doctorn, F(ürstlich) Bambergische[r] Rath*, genannt, bevor Magister Johann Fabricius, Professor am 1586 von Fürstbischof Ernst von Mengersdorf gegründeten Collegium Ernestinum,⁴⁹ angeführt wird. Ein weiterer Zeuge war Hans Hopf, der als Seemeister, der für die Aufzucht von Fischen in den fürstbischöflichen Fischteichen zuständig war, ebenfalls in landesherrlichen Diensten stand.⁵⁰ Zur Gruppe der Ratsherren unter Barbara Fabers Zeugen gehörten hingegen Simon Bauer, Hans Krauß und Hans Caspar Lorber, der wie der erwähnte Pfragner Hans Lorber einem bedeutenden Bamberger Bürgergeschlecht angehörte. Ein Verwandter Simon Bauers war möglicherweise der Vertreter des Stadtgerichts Georg Bauer, der zusammen mit dem Bamberger Landgerichtsas-

46 StABa, Kloster Langheim, Urkunden, 1564 IV 27.

47 Vgl. Weiß, Bistum Bamberg, S. 68f., 72f., 144, 147, 631.

48 Von ihm ist ein Testament aus dem Jahre 1616 überliefert: AEB, Rep. I, Nr. 1271/27.

49 Fabricius trat 1587 in den Dienst des Collegiums ein; vgl. Weiß, Bistum Bamberg, S. 251.

Später gelang ihm vermutlich auch der Aufstieg in den Rat der Stadt; vgl. Eckerlein, Die bürgerliche Führungsgruppe, S. 88, 90.

50 Zu seiner Besoldung und Bestallung vgl. StABa, Hochstift Bamberg, Hofkammer, Akten und Bände, Nr. 1090.

essor Kilian Körner am Ende der Zeugenreihe steht. Barbara Faber wählte ihre Zeugen demnach sowohl aus alteingesessenen Bamberger Familien als auch aus dem Kreis der neuen Elite der Stadt, zu der möglicherweise auch ihr Mann gezählt hatte. Definitiv keine Bamberger waren Magister Johann Fabricius und Wolfgang von Herden, der möglicherweise aus einer Jenaer oder Nürnberger Akademikerfamilie stammte.⁵¹

Einem ähnlichen sozialen Umfeld wie Barbara Faber gehörte Barbara Dinst an, *des Ernhaften und hochachtbaren Georgen Dinst gewesenen fürstl(ich) Bamberg(ischen) Raths, und Cammer=Ambtmans christseel(igen) gedachtnus nachgelassene[...] Wittib*. Im Vergleich mit Faber waren für sie deutlich mehr Angaben über ihre Familie, besonders ihren Ehemann, zu ermitteln. Aus ihrem Testament geht allerdings nicht hervor, ob sie aus Bamberg stammte und hier Angehörige hatte. Engere Verwandte wie Brüder oder Schwestern sind jedenfalls nicht darin erwähnt, sodass anzunehmen ist, dass sie von auswärts zugezogen war. Den einzigen Hinweis auf ihre Herkunft bietet ihre Beziehung zu dem bereits erwähnten Weihbischof Friedrich Förner, den sie als ihren *lieben herrn Vettern* bezeichnet. Da über Förners Vorfahren jedoch nur wenige Informationen vorliegen, ist das genaue Verwandtschaftsverhältnis nicht festzustellen. Denkbar wäre eine Herkunft aus Weismain, dem Geburtsort Förners.⁵² Möglich wäre jedoch auch, dass die Bezeichnung „Vetter“ kein direktes Verwandtschaftsverhältnis bezeichnete, sondern lediglich auf eine enge Vertrauensbeziehung hinweist. Als Basen werden dagegen *Evae, herrn Hanns Heinrichs, Castners zu Weischenfeld, Margarethae, Georg Rehens, Ursulae, Hanns Georg Mezels, Ebrachischen Closter=Richters zu Herlein, und Dorotheae, Christophen Weisens, Castners zu Höchstatt, ehelichen Hausfrauen* bezeichnet. Dass diese Frauen allesamt nicht in Bamberg verheiratet waren, mag ein weiteres Indiz für eine Herkunft Barbaras von außerhalb Bambergs sein.⁵³

Der Mann Barbara Dinsts, Georg Dinst, gehörte als Kammeramtman oder Kammermeister der Bamberger Führungsschicht an. Seine Anstellung als Kam-

51 1578 war ein aus Jena stammender Student gleichen Namens an der Universität Bologna immatrikuliert; vgl. Lippmann, Studien zur italienisch-deutschen Musikgeschichte, Bd. 3, S. 36. Im gleichen Jahr lässt sich ein zu Altdorf abgefasster Brief eines Wolfgang von Herden nachweisen, so dass dies möglicherweise auch eine seiner Studienstationen war; vgl. Brown u.a. (Hg.): *Catalogus translationum et commentariorum*, Bd. 7, S. 188.

52 Zur Familie Förner in Weismain vgl. Dippold, Friedrich Förner.

53 AEB, Rep. I, Nr. 1271/20.

mermeister erhielt er wohl 1577 unter Fürstbischof Veit II. von Würzburg (reg. 1561–1577).⁵⁴ 1572 ist er zusammen mit Lazarus Duck als Pfleger und Verwalter des Liebfrauen-Siechhofes belegt und noch 1608 amtierte er als Pfleger des Gotteshauses St. Martin.⁵⁵ Auf eine enge Beziehung zu später regierenden Bamberger Fürstbischöfen verweist der Umstand, dass einer von ihnen⁵⁶ 1583 bei der Taufe eines Kindes der Eheleute Dinst als Pate fungierte.⁵⁷ Georg Dinst wiederum war durch Paten- und Verwandtschaftsbeziehungen mit anderen prominenten Bamberger Familien verbunden, etwa als Taufpate eines Enkels des reichen Ratsherren Johann Weißmantel.⁵⁸ In einem Steuerregister des Jahres 1609 wird er mit einem versteuerten Vermögen von 10.000 Gulden als einer der reichsten Bamberger Bürger genannt.⁵⁹ In diesem oder im folgenden Jahr dürfte Georg Dinst gestorben sein, denn im Testament seiner Frau heißt es, dass sie bereits im September 1610 ein eigenes Testament abgefasst habe.

Auch nach dem Tod ihres Mannes war Barbara durch ein enges Netzwerk familiärer Kontakte in die Bamberger Führungsschicht eingebunden. In ihrem Testament tauchen unter anderem Eberhard Fries, *fürstlich-bambergischer Kastner zu Baunach*, und Gerhard Zollner vom Brand auf, die sie als ihre Schwäger titulierte. Ebenfalls von Bedeutung war für sie als Witwe eines Ratsherrn die Beziehung zu den Amtskollegen ihres Ehemannes: Ihre an erster und zweiter Stelle genannten Testamentszeugen waren der Ratsherr Jakob Friderich und der Stadtschreiber Conrad Löffler. Die weiteren Zeugen – der Bürger Georg Ott; Hans Rascher, Bürger und Wirt zur Gans; Georg Mahr, Bürger und Hofgoldschmied; Georg Gerhardt, Bürger und Händler; und Endres Martin Pesler – hatten zwar keine öffentlichen Ämter inne, waren aber gleichwohl angesehene und sicher auch wohlhabende Einwohner der Stadt.⁶⁰

Wie im Fall Barbara Fabers versicherte sich Barbara Dinst lieber der Anwesenheit von acht Bürgern, als ihr Testament lediglich vor einem Geistlichen und zwei weltlichen Zeugen abzufassen. Ob diese Praxis typisch für Mitglieder der Bamber-

54 Vgl. Hotzelt, Veit II. von Würzburg, S. 132.

55 Vgl. Haas, Pfarrei St. Martin, S. 467, 160.

56 Aus der Literatur geht nicht hervor, ob es sich dabei um Martin von Eyb oder um Ernst von Mengersdorf handelte, der 1583 dessen Nachfolger wurde.

57 Vgl. Haas, Pfarrei St. Martin, S. 575.

58 Vgl. Eckerlein, Die bürgerliche Führungsgruppe, S. 97.

59 Vgl. ebd., S. 93.

60 AEB, Rep. I, Nr. 1271/20.

ger Oberschicht war und ob man dadurch vor den Anwesenden den eigenen sozialen Status demonstrieren wollte, bedürfte allerdings weiterer Untersuchungen. Als Teil der „sozialen Kommunikation“ kann die Wahl prominenter Zeugen aber allemal verstanden werden.⁶¹

5. Fazit

Die Auswertung der Testamente zeigt, dass die soziale Praxis in vielen Fällen von der rechtlichen Norm abwich – ein Phänomen, das auch in anderen Bereichen als typisch für die Vormoderne gilt. Die Anzahl der Testamentszeugen folgte jedenfalls nur selten einem festen Schema. Spätestens die Verordnung des Jahres 1681 machte zwar bei regulären, nicht vor Gericht abgefassten bürgerlichen Testamenten die Anzahl von drei, vier oder sieben Zeugen nötig; in der Praxis wurde dies jedoch bis zum Ende des 17. Jahrhunderts kaum beachtet. In einem Punkt allerdings entsprachen sich Norm und Praxis: Weibliche Zeugen waren im Reichsrecht nicht vorgesehen und kamen auch in keinem der untersuchten Testamente vor.

Den Zeugen in beinahe allen untersuchten Testamenten gemein war ihre Herkunft aus Bamberg. Darüber hinaus waren es häufig Mitglieder der Bürgerschaft und in vielen Fällen Geistliche, die als Zeugen fungierten. Dabei war es nicht unbedingt erforderlich, dass die Zeugen ihren Namen am Ende des Testaments selbst schreiben konnten. Zeugen, die nicht des Schreibens kundig waren, blieben allerdings die Ausnahme.

Zwischen der Auswahl der Zeugen und der Wahl der Testamentsvollstrecker tritt ein deutlicher Unterschied zu Tage. Während der Stand der Zeugen oftmals demjenigen der Testiererin entsprach, da diese aus deren wirtschaftlichem oder familiärem Umfeld stammten, waren die Testamentsvollstrecker, auch bei weniger begüterten Testiererrinnen wie Dienstmägden, häufig Geistliche oder städtische Amtspersonen. Diese wurden durch einen, sicherlich dem Aufwand angemessenen, Geldbetrag entlohnt, der bereits im Testament festgelegt wurde. Verfügte die Erblasserin über größeres Vermögen, so waren auch wertvolle Objekte wie Silberbecher als Dankesgaben üblich.

61 Vgl. Pajcic, Frauenstimmen, passim.

Ein Einblick in die Testamentspraxis der beiden angesehenen und wohlhabenden Bürgersfrauen Barbara Faber und Barbara Dinst bestätigt diese Feststellungen. Darüber hinaus wird bei der Analyse dieser Beispiele das innerständische Netzwerk bedeutender Bamberger Familien um 1600 erkennbar, denn in beiden Fällen stammten die Zeugen und Testamentsvollstrecker aus einem kleinen Kreis von Familien der städtischen Elite, die auch im Alltag eng miteinander verwoben waren.